

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zuchtbuch und Register

- § 2.1. Zuchtbuch
 - § 2.1.3. Elternschaftsnachweis
 - § 2.1.4. Verlust der Ahnentafel/Registrierbescheinigung
 - § 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel
 - § 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch
 - § 2.1.7. Eintragungssperre
 - § 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch
- § 2.2. Register
 - § 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

§ 3 Zuchtmaßnahmen

- § 3.1. Inzestzucht
- § 3.2. Künstliche Besamung
- § 3.3. Ammenaufzucht

§ 4 Zuchtzulassung

§ 5 Zuchttiere

§ 6 Züchter / Deckrüdenhalter

- § 6.1. Züchter
 - § 6.1.1. Zwingernamen
 - § 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - § 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen
 - § 6.1.4. Zuchtgemeinschaften
 - § 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen
 - § 6.1.6. Zwingerbuch
 - § 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin
 - § 6.1.8. Zuchtbuchsperr

- § 6.2. Deckrüdenhalter

- ~~§ 7~~ gestrichen

§ 8 Wurfabnahme

§ 9 Gebühren

§ 10 Verstöße

- § 10.1. Veröffentlichung

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ziel der Zuchtordnung ist es, die Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde zu fördern. Grundlage ist der erklärte Qualitätsanspruch des SWC e.V. an die Zucht von Hunden.
- (2) Der Hauptzuchtwart des Silken Windsprite Club e.V. ist für die Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen, sowie die Führung des Zuchtbuchs / Registers für die Rasse Silken Windsprite zuständig.
- (3) Er ist für die Überprüfung der Sachkunde und Fortbildung der Züchter, der Eignung der Zuchtstätten und für die Kontrolle der bedarfsgerechten Haltung und Aufzucht der Hunde verantwortlich.
- (4) Er ist für die Abwicklung des Verfahrens zum Zwingernamensschutz verantwortlich.
- (6) Eventuelle Formulare, die die Abwicklung des Verfahrens im Rahmen der Zuchtordnung vereinfachen und standardisieren werden vom Hauptzuchtwart entwickelt und eingeführt.

§ 2 Zuchtbuch und Register

Die Führung des Zuchtbuchs und des Registers obliegt nach der Satzung des SWC e.V. dem Hauptzuchtwart des SWC e.V.

§ 2.1. Zuchtbuch

§ 2.1.1.

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter SWC e.V. – Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens vier aufeinanderfolgende Generationen von Vorfahren lückenlos nachgewiesen werden können. Die Ahnentafeln stellen Auszüge aus dem Zuchtbuch dar und führen vier Generationen auf.

Ahnentafeln, die von einem Anderen, die Rasse betreuenden Verein ausgestellt werden, werden bedingt anerkannt.

§ 2.1.2.

Die Ausstellung der Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt auf Antrag des Züchters (Formular: Wurfabnahmebericht), sobald die erforderlichen Antragsunterlagen dem Zuchtbuchamt vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstellung der Ahnentafeln ist gebührenpflichtig.

Mit dem Antrag auf Wurfeintragung ist folgendes vorzulegen:

- Original-Ahnentafel der Mutterhündin
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Kopie der Deckbescheinigung
- Kopien der Bestätigungen der eintragungsfähigen Titel der Elterntiere
- Original des Wurfabnahmeberichtes
- ggf. Zuchtmietvertrag.

Dem Zuchtbuchamt steht es frei weitere Unterlagen zu verlangen.

§ 2.1.3. Elternschaftsnachweis

Bei jedem Welpen, der im SWC e.V. geboren wird, muss ein Elternschaftsnachweis durch ein Genlabor bestätigt werden.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 2.1.4. Verlust der Ahnentafel / Registrierbescheinigung

Bei Verlust einer Ahnentafel / Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel / Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche gekennzeichnet wird. Dies ist den Mitgliedern per Post / Email mitzuteilen.

§ 2.1.5. Eintragungen auf der Ahnentafel

- (1) Eigentumswechsel des Hundes sind auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- (2) Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf ihrer Ahnentafel eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/-verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen müssen eingetragen werden. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten übernommen werden.
- (3) Der SWC e.V. ist verpflichtet, Ahnentafel/Registrierbescheinigung für alle rassereinen Würfe der Züchter im SWC e.V. auszustellen, sofern dem SWC e.V. die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dies gilt auch für Würfe, für die die Zuchtvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen wird ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln vermerkt.
- (4) Auf der Ahnentafel können, auf Antrag und mit Nachweis erworbene, eintragungsfähige Titel durch das Zuchtbuchamt eingetragen werden.

§ 2.1.6. Eintragungen in das Zuchtbuch

- (1) Im Zuchtbuch/Register werden alle innerhalb des SWC e.V. gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt.
- (2) Das Zuchtbuch/Register des SWC e.V. enthält folgende Information:
 - a) Allgemein:**
 - Silken Windsprite Club e.V.
 - Zwingername und Name sowie Anschrift des Züchters
 - b) Würfe:**
 - Deck- und Wurfstag
 - Wurfangaben – Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor der Wurfabnahme
 - Geschlecht – erst Rüden dann Hündinnen
 - „Vorname“ der Welpen – Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen
 - Zuchtbuchnummer
 - Chipnummer
 - Farbe
 - Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren – Informationen über Ursprungszuchtbuchnummer, Leistungsnachweise, Titel
 - Besonderheiten des Wurfes – Zuchtverbot, nicht nach den Bestimmungen des SWC e.V. gezüchtet.
 - Elternschaftsnachweis aller Welpen
- (3) Über die einzutragenden Titel entscheidet der Hauptzuchtwart des SWC e.V.
- (4) Die Namensgebung der Würfe eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden, beginnend mit dem Buchstaben A. Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt die Regel pro Rasse.

§ 2.1.7. Eintragungssperre

- Nachkommen von Hunden mit zuchtausschließenden Fehlern, sowie Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, werden nicht in das Zuchtbuch des SWC e.V. eingetragen.
- Hunde deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 2.1.8. Übernahmen in das Zuchtbuch

In das Zuchtbuch/Register können nur Hunde mit Ahnentafel/Registrierbescheinigungen übernommen werden, welche vom SWC e.V. anerkannt werden. Wird vom jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des SWC e.V. Der Ursprungs-Zuchtbuchnummer wird eine Verwaltungsnummer hinzugefügt, der ein „Ü“ (wie Übernahme) nachgestellt wird. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

§ 2.2. Register

Der SWC e.V. ist verpflichtet ein Register zu führen. In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom SWC e.V. nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp-Begutachtung mit positivem Ergebnis durch einen Breeder-Judge eingetragen werden.

§ 2.2.1. Eintragung nach einer Phänotyp-Beurteilung

(1) Voraussetzungen:

Mindestalter des Hundes 15 Monate

Schriftlicher Antrag des Eigentümers an das Zuchtbuchamt.

Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip.

(2) Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung.

Anlässlich einer SWC e.V.-Ausstellung, jedoch mit vorheriger Abstimmung durch das Zuchtbuchamt, da sichergestellt werden muss, dass mindestens ein Zuchtrichter, der für die Rasse „Silken Windsprite“ spezialisiert ist, vor Ort ist.

(3) Auf der Registrierbescheinigung werden folgende Daten erfasst:

- Rufname des Hundes (kein Zwingername)

- Wurfdatum (soweit bekannt)

- Geschlecht

- Farbe

- Chipnummer

- Angaben zum Eigentümer.

(4) Die Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken. Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinn und bleibt Eigentum des SWC e.V.

§ 3 Zuchtmaßnahmen

Sämtliche Zuchtmaßnahmen im SWC e.V. müssen zum Ziel haben:

- rassespezifische Merkmale zu erhalten

- die Zuchtbasis der Rasse Silken Windsprite möglichst breit zu erhalten

- Vitalität zu fördern

- erbliche Defekte durch geeignete Zuchtprogramme zu bekämpfen.

§ 3.1 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander/Halbgeschwister untereinander) – bedürfen der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes des SWC e.V.

§ 3.2. Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich bereits auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben. Eine künstliche Besamung bedarf der Ausnahmegenehmigung des Hauptzuchtwartes des SWC e.V. Diese werden auf der Vereinshomepage mit dem Kürzel „KB“ gekennzeichnet.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 3.3. Ammenaufzucht

Ammenaufzucht ist zulässig. Der Hauptzuchtwart ist unverzüglich darüber zu informieren.

§ 4 Zuchtzulassung

- (1) Zur Zucht werden nur gesunde, verhaltenssichere und rassetypische Silken Windsprite zugelassen.
- (2) zur Zuchtzulassung sind folgende Anforderungen erforderlich:

a) Gesundheit

Nachweis eines Tierarztes – nicht älter als 3 Monate - bei Beantragung der Zuchtzulassung, der dem betreffenden Silken Windsprite eine gute Konstitution, Kondition und Gesundheit bestätigt (Formular: Tierarztbestätigung).

b) Verhaltensbeurteilung

Verhaltensüberprüfung im Rahmen von 2 Ausstellungen (Formwert-Beurteilung – mind. „gutes Wesen“) jedoch mit einer zusätzlichen Bestätigung eines Zuchtrichters (Verhaltensbeurteilung). Bei einer Bewertung muss der Silken Windsprite mindestens 12 Monate alt sein

c) Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Phänotyp-Beurteilung durch einen Fachrichter des SWC e.V. Als Zulassungsvoraussetzung ist die Teilnahme an zwei Rassehundeausstellungen mit dem Nachweis von mind. „sehr gut“ als Formwertnote durch zwei verschiedene Breeder-Judges. Bei einer Bewertung muss der Silken Windsprite mindestens 15 Monate alt sein.

d) DNA-Fingerprint

Der DNA-Fingerprint muss vorliegen. Das erforderliche Formular kann beim Hauptzuchtwart angefordert werden. Ein Tierarzt nimmt – bei gleichzeitiger Prüfung der Identität – eine Blutprobe oder einen Speicheltest des Hundes, und schickt Blutprobe oder Speicheltest zusammen mit dem Formular an das vom SWC e.V. vorgeschriebene Labor. Alternativ kann der Speicheltest auch von SWC-Zuchtwarten oder vom Züchter selbst vorgenommen und an das Labor geschickt werden. Das Speicheltest-Set muss beim Hauptzuchtwart angefordert werden.

e) MDR1/CEA

Das MDR1/CEA-Ergebnis muss vor einem Zuchteinsatz vorliegen. Das erforderliche Formular kann beim Hauptzuchtwart angefordert werden. Ein Tierarzt nimmt – bei gleichzeitiger Prüfung der Identität – eine Blutprobe oder einen Speicheltest des Hundes, und schickt Blutprobe oder Speicheltest zusammen mit dem Formular an das vorgeschriebene Labor. Alternativ kann der Speicheltest auch von SWC-Zuchtwarten oder vom Züchter selbst vorgenommen und an das Labor geschickt werden. Das Speicheltest-Set muss beim Hauptzuchtwart angefordert werden.

f) Herzultraschall

Jeder Silken Windsprite benötigt vor Zuchteinsatz eine Herzultraschalluntersuchung vorweisen mit dem Wert: „ohne Befund“

Übergangsregelung:

Hündinnen, die vor dem 1.1.2010 geboren wurden benötigen keine Herzschatalluntersuchung. Hündinnen, die nach dem 1.1.2010 bereits zwei gesunde Würfe gezogen haben, benötigen keine Herzultraschalluntersuchung.

Alle neu zur Zucht zugelassenen Zuchthündinnen, benötigen eine Herzultraschalluntersuchung.

Alle Rüden müssen zwingend eine Herzultraschalluntersuchung vorweisen, die den Wert „ohne Befund“ bestätigt. Diese muss VOR Zuchteinsatz erfolgen. (Mindestalter: 15 Monate) Dies gilt auch für im Ausland stehende Deckrüden.

- (3) Der SWC e.V. kann Zuchtzulassungsprüfungen auf verschiedenen SWC e.V. - Ausstellungen durchführen. Diese sind gebührenpflichtig.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

- (4) Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, bevor der Hund vom Hauptzuchtwart zur Zucht zugelassen werden kann.
- (5) Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen eine für Silken Windsprite besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde, oder der Silken Windsprite selbst zuchtrelevante Krankheiten oder Aggressivität aufweist. Fehlerhafte Ankörungen werden durch den Hauptzuchtwart aufgehoben. Werden Tatsachen bekannt, welche aus kynologischen Gründen die Zuchtverwendung beeinträchtigen, kann der Hauptzuchtwart die Ankörung für ungültig erklären. Der Hauptzuchtwart des SWC e.V. kann die Eignung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des SWC e.V. (Zwingerabnahme) anordnen, Auflagen und Einschränkungen festlegen, oder eine erneute Vorführung verlangen. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Hauptzuchtwart die Ankörung vorläufig aussetzen.
- (6) Wird die Ankörung versagt oder eine Ankörung für ungültig erklärt, sind dem Eigentümer die Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (7) Welpen, die aus MDR1 (+/+) x (+/+) und CEA (+/+) x (+/+) Verpaarungen hervorgingen, benötigen keine weiteren Labortests für die Eintragung in das Zuchtbuch.
- (8) Die Verpaarung von Hunden mit MDR1 (-/-) ist ausschließlich nur mit Hunden mit MDR1 (+/+) gestattet.
Die Verpaarung von Hunden mit MDR1 (+/-) mit Hunden mit MDR1 (+/-) ist nicht gestattet.
Die Verpaarung von Hunden mit CEA (+/-) mit Hunden CEA (+/-) ist nicht gestattet.
Der Inzuchtcoefficient (COI) einer geplanten Verpaarung ist beim Hauptzuchtwart vor jedem Zuchteinsatz zu erfragen.
Ein niedriger COI ist einer MDR1 / CEA freien Nachkommenschaft vorzuziehen.

§ 5 Zuchttiere

- (1) Das zuchtfähige Alter für Rüden beträgt 15 Monate, für Hündinnen 18 Monate.
- (2) Hündinnen dürfen nicht mehr als einen Wurf pro Kalenderjahr haben. Stichtag ist der Wurfstag.
- (3) Eine Begrenzung der Wurfstärke ist mit dem Tierschutzgesetz nicht zu vereinbaren. Bei Würfen mit mehr als 8 Welpen darf die Hündin frühestens 365 Tage nach dem letzten Wurfdatum wieder belegt werden.
- (4) Die Zuchtverwendung einer Hündin über die Vollendung des 8. Lebensjahres hinaus kann ggf. unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen durch den Hauptzuchtwart des Silken Windsprite Club e.V. genehmigt werden.
- (5) Hündinnen, die zwei Würfe mittels Schnittgeburt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.
- (6) Hündinnen dürfen in einer Läufigkeitsperiode nicht von verschiedenen Rüden gedeckt werden. Ausnahmen muss der Hauptzuchtwart genehmigen. Die Deckmeldungen werden dann mit dem Zusatz „**DB**“ auf der Vereinswebseite veröffentlicht.
- (7) Für im Ausland stehende Rüden müssen drei vollständige Ahnenreihen in der Ahnentafel vorhanden sein und die Rüden müssen die in ihrem Land bestehenden Bedingungen für die Zuchtzulassung besitzen, um im SWC e.V. eine Hündin zu decken. Grundsätzlich ist von einem im Ausland stehenden Deckrüden ein DNA-Fingerprint zu verlangen. Ebenso ein MDR1/CEA/Herzschall Test.
Die Testberichte müssen dem Hauptzuchtwart vor Zuchteinsatz vorliegen.

§ 6 Züchter/Deckrüdenhalter

§ 6.1. Züchter

- (1) Voraussetzung für die Genehmigung einer Zuchtstätte und die Erteilung der Züchterlaubnis ist:
 - a) die Sachkunde des Bewerbers. Bei Erstzüchtern ist der Besuch einer Fortbildung zum Thema „Zucht und Aufzucht“ nachzuweisen. Dies gilt nicht für Züchter, die bereits vorher in einem anderen, die Rasse betreuenden Vereins nachweislich mindestens 3 Würfe gezüchtet haben.
 - b) die überprüfte Eignung der Zuchtstätte durch einen Zuchtwart des SWC e.V.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

(Zwingerabnahme), die sehr gute - dem Silken Windsprite angemessene Haltungs- und Aufzuchtbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde - (Formular: Wurfstättenbesichtigung) nachweisen muss. (siehe Mindesthaltungsbestimmungen des Silken Windsprite Club e.V.).

c) die Erteilung eines Zwingernamenschutzes.

- (2) Ist ein Züchter Mitglied in einem anderen, die Rasse Silken Windsprite betreuenden Verein, so hat er gegenüber dem SWC e.V. verbindlich zu erklären in welchem Verein er züchtet.
- (3) Der Züchter verpflichtet sich die Zuchtbestimmungen zu befolgen und insbesondere für angemessene Unterbringung und Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes und den Mindesthaltungsbestimmungen des Silken Windsprite Club e.V. zu sorgen.
- (4) Die Abgabe von Hunden an Hundehändler oder für Tierversuche ist verboten. Sollten Hunde/Welpen, da sie selbst nicht mehr gehalten werden können, an Tierschutzorganisationen abgegeben werden, so ist der Hauptzuchtwart vorher zu informieren um ggf. eine andere Lösung für das/die Tier(e) zu finden.

§ 6.1.1. Zwingernamen

- (1) Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingernamen zu beantragen. Der Zwingername ist eine dem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. die Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen. Die nach den Regeln der FCI und des SWC.e.V. gezüchteten Hunde führen diesen Zwingernamen als Zunamen.
- (2) Die Beantragung des Zwingernamens ist beim Zuchtbuchamt einzureichen und wird von diesem weitergeleitet. Die Beantragung ist gebührenpflichtig. (Formular: Antrag auf Zwingernamenschutz)
- (3) Auf die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung des VDH bezüglich des Zwingernamenschutzes wird hingewiesen.

§ 6.1.2. Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hauptzuchtwartes. Ein schriftlicher Vertrag über das Zuchtmietverhältnis ist vor der Belegung der Hündin vorzulegen. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, denen das Zuchtbuch des SWC.e.V. gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden. Dies ist von den Mietparteien vorab dem Hauptzuchtwart nachzuweisen.

§ 6.1.3. Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter.

§ 6.1.4. Zuchtgemeinschaften

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mind. zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten. Sie ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße. Die Mitglieder der Zuchtgemeinschaft müssen volljährig sein. Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich dem SWC e.V. Zuchtbuchamt mitteilen. Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über SWC e.V. Landesgrenzen hinaus ist nicht genehmigungsfähig.

§ 6.1.5. Deck-/Wurfmeldungen

- (1) Vor Belegung der Hündin hat sich der Züchter davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Hündin die Zucht Voraussetzungen des SWC e.V. erfüllen.
- (2) Die Züchter sind verpflichtet, vollzogene Deckakte sowie gefallene Würfe unverzüglich dem Zuchtbuchamt des SWC e.V. mitzuteilen. Deckmeldungen sind spätestens innerhalb von 8 Tagen mittels des Formulars Deckmeldung (Formular: Deckmeldung), Wurfmeldungen innerhalb von 3 Tagen mittels des Formulars Wurfmeldung (Formular: Wurfmeldung) anzuzeigen. Ebenso ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen, wenn die Hündin nicht aufgenommen hat. Alle Deckmeldungen/Wurfmeldungen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht

§ 6.1.6. Zwingerbuch

Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

§ 6.1.7. Mehrere Eigentümer einer Hündin

Sind mehrere Personen Eigentümer einer Hündin, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine, vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme benannte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 6.1.8. Zuchtbuchsperr

Für Züchter, die eine rechtswirksame befristete oder unbefristete Zuchtbuchsperr erhalten haben, sind die Zuchtbücher/Register im Geltungsbereich des SWC e.V. gesperrt.

§ 6.2. Deckrüdenhalter

Nichtmitglieder haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung des Deckrüden auf der Deckrüdenliste. Vor dem Deckakt hat sich der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des SWC e.V. erfüllen.

Im Ausland stehende Rüden müssen die Zucht Voraussetzungen des jeweiligen Landes erfüllen. Der Rüde darf nur für Hündinnen eingesetzt werden, deren Eigentümer einem des SWC e.V. angegliederten oder assoziierten Vereine angehören.

Die Rüdenhalter sind verpflichtet über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

Der Besitzer/Eigentümer des Deckrüden bestätigt den Deckakt auf dem Formular: Deckmeldung.

§ 7 gestrichen

§ 8 Wurfabnahme

Die zuständigen Tierärzte kontrollieren die Würfe und nur sie und der Hauptzuchtwart dürfen Wurfabnahmen durchführen.

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche, die Abgabe der Welpen darf frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

Bei der Wurfabnahme hat der Tierarzt ein Abnahmeprotokoll anzufertigen (Formular: Wurfabnahmebericht), das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält.

Eine Kopie der MDR1/CEA Untersuchung, sowie der Elternschaftsnachweis muss vorliegen.

Weiterhin muss der Zustand der Mutterhündin und der Welpen, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere festgehalten werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer ISO-Norm 11784 oder ISO-Norm 11785.2) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften (mind. SHLP-Impfung) müssen überprüft werden. Die Kennzeichnung durch Mikrochip muss vor der Wurfabnahme durch einen Tierarzt erfolgt sein. Der Hauptzuchtwart, das Zuchtbuchamt und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls.

Die Kopien der MDR1/CEA Untersuchungen müssen vorliegen, ebenso der Elternschaftsnachweis.

Der Hauptzuchtwart, das Zuchtbuchamt und der Züchter erhalten jeweils eine Kopie des Wurfabnahmeprotokolls.

§ 9 Gebühren

Die Gebühren für einzelne gebührenpflichtige Tätigkeiten des Vereins sind in der Gebührenordnung des SWC e.V. festgelegt, sie sind im Voraus zu entrichten.

§10 Verstöße

Die Überwachung und Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt dem Vorstand. Erlangt ein SWC e.V. Mitglied Kenntnis von Verstößen gegen die Zuchtordnung hat es den Vorstand des SWC e.V.

unverzüglich zu informieren. Der Vorstand beschließt über etwaige Vereinsstrafen bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, wobei mehrere Vereinsstrafen nebeneinander verhängt werden können.

- a) Missbilligung
- b) Verwarnung
- b) Geldbuße bis 1.000,00 Euro
- c) Verhängung eines Zuchtverbotes

Zuchtordnung Silken Windsprite Club e.V.

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Rüden/Hündin zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Ein Zuchtverbot kann auch ohne vorherigen Verweis ausgesprochen werden. Zuchtverbote sind ins Zuchtbuch und auf der Ahnentafel einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- Zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen
- Die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde.

d) Verhängung einer Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterischen Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Die Dauer der Zuchtbuchsperr legt der Vorstand des SWC e.V. je nach Schwere des Verstoßes fest. Auch bei wiederholten geringfügigen Verstößen kann vom Vorstand eine Zuchtbuchsperr ausgesprochen werden.

Die Zuchtbuchsperr ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- Ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind
- Wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und /oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Die Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf, während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind von dem Rassehundezuchtverein zu Ende zu führen, dem sie angezeigt wurden.

§ 10.1. Veröffentlichung

Zuchtbuchsperr und Zuchtsperre werden den Mitgliedern per Info Mail/Post bekannt gegeben. Rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperr sind ebenfalls die Rasse Silken Windsprite betreuenden Vereinen mitzuteilen.

Geändert am 21.05.2016 durch die Mitgliederversammlung- § 4 (f), § 5 (7)

Geändert am 23.06.2018 durch die Mitgliederversammlung.